

## **Merkblatt zur Abrechnung der ärztlichen Leichenschau nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)**

Immer wieder treten Fragen zur Abrechnung der Leichenschau auf.

Im folgenden Merkblatt haben wir daher die wichtigsten Aspekte zusammengetragen, die in diesem sensiblen Bereich zu beachten sind.

Die Kosten der ärztlichen Leichenschau haben üblicherweise die Hinterbliebenen zu tragen. Daher ist die Rechnung über eine Leichenschau in der Regel an die Hinterbliebenen als Zahlungspflichtige zu richten (und nicht beispielsweise an das Bestattungsinstitut).

Die Rechnungslegung nach GOÄ erfolgt individuell auf den Einzelfall bezogen. Dementsprechend ist eine generelle Festlegung auf einen Höchstbetrag einer Rechnung im Vorfeld nicht möglich.

Die Durchführung der ärztlichen Leichenschau wird mit der Nr. 100 GOÄ („Untersuchung eines Toten – einschließlich Feststellung des Todes und Ausstellung des Leichenschauscheins“) abgebildet. Ein besonderer Aufwand oder Umstände, die den Zeitaufwand oder die Schwierigkeit der Leistung erhöhen, können über den Gebührenrahmen (bis 3,5fach) geltend gemacht werden. Eine entsprechende Begründung muss in der Rechnung angegeben werden.

Zusätzlich kann – je nach Entfernung – ein Wegegeld nach § 8 GOÄ oder Reiseentschädigung nach § 9 GOÄ berechnet werden.

Darüber hinaus können die Kosten für den Formularsatz nach § 10 GOÄ als Auslagen in Rechnung gestellt werden.

In Einzelfällen können situationsbedingt weitere Leistungen anfallen, die entsprechend liquidationsfähig sind.

Eine Besuchsgebühr nach Nr. 50 GOÄ wäre nur in den Fällen abrechenbar, in denen die Vermutung besteht, dass der Patient noch als „lebend“ eingestuft werden kann. Bei gesetzlich versicherten Patienten geht der Besuch dabei aber zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung. (Beim Privatversicherten wird eine – von der Leichenschau getrennte – Rechnung gestellt, die bei der privaten Krankenversicherung vorgelegt werden kann).

In mehreren rechtskräftigen Entscheidungen wurde die Berechnung der Nr. 50 neben der Nr. 100 von den Gerichten ausdrücklich ausgeschlossen. Auch ein analoger Ansatz der Nr. 50 ist nicht möglich (zuletzt Landgericht Kiel, Beschl. v. 16.06.2016 – 10 Qs 22/17; siehe auch den Artikel aus dem Deutschen Ärzteblatt vom 04.05.2018 – „Beschlüsse des Landgerichts Kiel zur Unzulässigkeit der Abrechnung der Besuchs- neben der Leichenschaugebühr“ (Deutsches Ärzteblatt vom 04.05.2018, A-896). Der Artikel aus dem Deutschen Ärzteblatt vom 22.06.2001 – „Abrechnung der Leichenschau“ – gibt hierzu weitere allgemeine Erläuterungen (Deutsches Ärzteblatt vom 22.06.2001, A-1711).

Bei Unklarheiten besteht die Möglichkeit einer Rechnungsprüfung bei der Bayerischen Landesärztekammer.

*Stand: 06/2018*